

# Aufgaben und Rollen beim Kinderschutz

**Winfried Fritz**

**Dipl. Soz. Päd. (BA); Krankenpfleger; Leitender Notfallseelsorger;**

**Syst. Einzel-, Paar- und Familientherapeut (DGFSF);**

**Fachberater Psychotraumatologie (DIPT); Trauerpädagoge (BVT);**

**Fortbildung systemisch komplexe Traumatherapie;**

**leF und Multiplikator Kinderschutz im Landkreis Sigmaringen;**

**[Winfried.fritz@haus-nazareth-sig.de](mailto:Winfried.fritz@haus-nazareth-sig.de)**

### Rechtliche Grundlagen

- **Novellierung SGB VIII Konkreter Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im § 8a (2005)**
- **Novellierung Schulgesetz BW §85 (2007)**
- **Novellierung BGB §1666 (2008)**
- **Kinderschutzgesetz BW (2009)**
- **FamFG (2009)**
- **Kinderschutzgesetz (2012) (SGB VIII +KKG)**

### Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

**Kinderschutz**

```
graph TD; A[Kinderschutz] --> B[Aufbau von Vernetzungsstrukturen]; A --> C[Intervention]; A --> D[Prävention = Frühe Hilfen];
```

**Aufbau von Vernetzungsstrukturen**

**Intervention**

**Prävention = Frühe Hilfen**

### **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**

- **§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung**
- **§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung**
- **§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz**
- **§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung**

### Verpflichtung zum Kinderschutz

- **Öffentlicher Jugendhilfeträger = Jugendamt**  
→ **SGB VIII § 8a Abs. 1-3;5**
- **Freie Jugendhilfeträger**  
→ **SGB VIII § 8a Abs. 4**
- **Besondere Berufsgruppen**  
→ **KKG § 4**

### **§8a SGBVIII (Absatz 1)**

## **Verfahren zur Gefahrenabschätzung**

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

### **§8a SGBVIII (Absatz 2 ) Einschalten des Familiengerichts**

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

### § 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.



- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
  1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
  2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
  3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
  4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
  5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
  6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

- § 1666a BGB Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen
- (1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, .....
- (2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

### **§8a SGBVIII (Absatz 3 ) Einschalten „dritter“ Institutionen**

Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

### **§8a SGBVIII (Absatz 4) Mitwirkung freier Träger I**

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

### **§8a SGBVIII (Absatz 4) Mitwirkung freier Träger II**

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

### **§8a SGBVIII (Absatz 5) öffentlicher örtlicher Träger**

Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

### **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) §4**

**(1) Werden**

- 1.Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, .....**
- 2.Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich...**
- 3.Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen...**
- 4.Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder...anerkannt ist,**
- 5.Mitgliedern oder Beauftragten einer Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,**
- 6.staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen/-pädagogen**
- 7.Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen**

### **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) §4**

**in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.**

**(2) Die Personen nach Abs.1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentl. Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser**



### **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) §4**

Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Abs.1 aus o. ist ein Vorgehen nach Abs.1 erfolglos und halten die in Abs.1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach S.1 befugt dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen

# Schulterschluss

## Aufgaben im Kinderschutz

Fritz 2018

### § 8a SGB VIII

Abs.1+5

Abs.4

Abs.2

Abs.3

**Jugend-  
Amt**

**Freie  
Träger**

**Familien-  
Gericht**

Polizei  
Gesundheitshilfe  
Suchthilfe

Schulgesetz  
§85/ KKG

**Schulen**  
Lehrer

§1666 BGB

FamFG

**KKG**

**gemeinsame Grundsätze**

### **Gemeinsame Grundsätze**

- **Verständigung über Begrifflichkeiten**
- **Entwicklung von standardisierten Verfahrenswegen**
- **Vernetzung**
- **Abschließen von Vereinbarungen (Jugendamt + Freie Träger)**



### Abschätzungskriterien

**Mögliche Schädigung**, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können;

**Erheblichkeit der Gefährdungsmomente** (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens;

**Grades der Wahrscheinlichkeit (Prognose)** eines Schadenseintritts (Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist);

**Fähigkeit der Eltern**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

**Bereitschaft der Eltern**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

# Schulterchluss

## Aufgaben im Kinderschutz

Fritz 2018

	<b>§ 8a Abs. 4 SGB VIII - Vereinbarungen mit Trägern, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen</b>	<b>§ 4 KKG - Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger , die in Ausübung ihres Berufes Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben</b>
Wer?	<u>Fachkräfte</u> der Einrichtungen und Dienste, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, für ein von ihnen betreutes/n Kind oder Jugendlichen	<u>Ärztinnen und Ärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörige eines Heilberufes mit staatl. Anerkennung, Psychologinnen und Psychologen, Beraterinnen und Berater, Sozialarbeiterinnen und –arbeiter, Lehrerinnen und Lehrer....</u>
Was?	<u>Gefährdungseinschätzung</u> bei Bekanntwerden von <b>gewichtigen</b> Anhaltspunkten für eine Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen	<u>Erörterung</u> der Situation bei <b>gewichtigen</b> Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen
Mit wem?	Erziehungsberechtigten sowie Kind oder Jugendlichen	Kind oder Jugendlichen und Personensorgeberechtigten
Was?	Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, wenn sie diese für erforderlich halten	Soweit erforderlich bei Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken
Ausnahme	Soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird	Soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird

# Schulterchluss

## Aufgaben im Kinderschutz

Fritz 2018

	<b>§ 8a Abs. 4 SGB VIII - Vereinbarungen mit Trägern, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen</b>	<b>§ 4 KKG - Befugnisnorm für Berufsheimnisträger, die in Ausübung ihres Berufes Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben</b>
Insoweit erfahrene Fachkraft	<u>Verpflichtung</u> zur Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung, Datenschutz beachten!	<u>Anspruch</u> auf Beratung durch eine insoweit erfahrenen Fachkraft gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe, Datenschutz beachten! Pseudonymisierung!
Was?	<u>Verpflichtung</u> das Jugendamt zu informieren, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann	<u>Befugnis</u> das Jugendamt zu informieren, wenn Gefährdung nicht abgewendet werden kann oder das Vorgehen erfolglos ist und der Geheimnisträger das Tätigwerden des Jugendamts für erforderlich hält
Was?	Betroffene sollten hierauf vorher hingewiesen werden	Betroffene sind hierauf vor der Informationsweitergabe an das Jugendamt hinzuweisen
Ausnahme	Soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird	Soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird

### **Insoweit erfahrene Fachkraft**

- **pädagogische oder psychologische Fachkräfte**
- **mehrjährige Praxiserfahrung**
- **Erfahrungen im Kinderschutz**
- **Erfahrung im Bereich : Wahrnehmung, Beurteilung und Handeln im Kinderschutz**
- **Zusatzqualifikation**



# Insoweit erfahrene Fachkraft II

**§8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

**(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.**

# Ablaufschema zum empfohlenen Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen

**Aufnahmegespräch in die Kita:**

- Besonderheiten des Kindes
- Familiäre Situation
- Wohnumfeld

**Allgemeine Beobachtung der Entwicklung im Alltag durch Fachkräfte (Grundlage: § 22 SGB VIII, § 8a SGB VIII)**  
(KiWo-Skala bekannt)

**Unauffällige Entwicklung:** Keine Maßnahme notwendig

**Auffällige Entwicklung**

<u>ohne</u> Verdachtsmomente für Kindeswohlgefährdung	<u>mit Verdachtsmomenten für Kindeswohlgefährdung</u>		
	Einsatz der KiWo-Skala: Strukturierte Erfassung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung + Auswertung durch die Gruppenerzieherinnen und Leitung (bzw. zwei Erzieherinnen in einer offenen Einrichtung)		
	Verdacht auf geringe Gefährdung	Verdacht auf mittlere Gefährdung	Verdacht auf hohe Gefährdung
weitere intensive Beobachtung, ggf. Elterngespräch und Teaminformation	<p style="text-align: center;"><b>Datenschutz beachten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gespräch mit den Eltern bzgl. Gefährdungseinschätzung, Vorschläge über mögliche Hilfsangebote</li> <li>• weitere Beobachtung</li> <li>• bei keiner oder unzureichender Inanspruchnahme der Hilfsangebote: Einbeziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>Datenschutz beachten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Information des gesamten Teams</li> <li>• Einbeziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (evtl. Spezialisierung beachten)</li> <li>• Gespräch mit den Eltern bzgl. Gefährdungseinschätzung + Hilfsangebote machen</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>Datenschutz beachten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Information des gesamten Teams + Träger</li> <li>• Einbeziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (je nach Problematik Spezialisierung beachten)</li> <li>• Gespräch mit den Eltern bzgl. der Gefährdungseinschätzung und Information der Eltern, dass Jugendamt einbezogen wird</li> <li>• Information des Jugendamtes, weiteres Vorgehen abklären</li> </ul>
	<b>Elterngespräch?</b>		
	<b>ist erfolgt</b>		<b>wurde abgelehnt</b>
	<b>Zugänglichkeit der Eltern?</b>		
	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• weitere Beobachtung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei keiner oder unzureichender Inanspruchnahme der Hilfsangebote oder fehlender Veränderung im elterlichen Verhalten → weiter wie bei Verdacht auf hohe Gefährdung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• weiter wie bei Verdacht auf hohe Gefährdung</li> </ul>

**entnommen: Darstellung KIWO – Skala KVJS**

### Wichtige Punkte im Verfahren

- **Beobachtungen immer dokumentieren!**
- **Nach Information des Jugendamtes erfolgt dort das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII.**
- **Verbleibt Klient in der Beratung/Behandlung, bleibt der Träger hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung**
- **Neue aktuelle Gefährdungsaspekte müssen zeitnah neu bewertet werden.**
- **Ist ein weiteres Zusammenarbeiten mit dem Jugendamt erforderlich, sollte dieses im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert werden.**

### Gruppenarbeit

**An welcher Stelle kollidiert Suchtmittelkonsum mit Kinderschutz?**

**Gibt es bei suchtblasteten Familien beim Verfahren Besonderheiten zu beachten?**

**Welche Wünsche/Erwartungen haben Sie im Kinderschutzfall an das jeweils andere System?**

**Gibt es konkrete Erfahrungen von Zusammenarbeit bei Kinderschutzfällen in Suchtfamilien? Was hat in der Zusammenarbeit gut funktioniert? Gab es Probleme – Was hätten Sie benötigt, was hätten sie sich gewünscht?**